



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. August 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2022.WEU.6377
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Erhöhung der Kantonsmittel im Betriebshilfefonds der Bernischen Stiftung für Agrarkredite

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	4
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
8.	Antrag.....	4

1. Zusammenfassung

Die Betriebshilfe verfolgt den Zweck, unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnisse auf Landwirtschaftsbetrieben zu beheben oder zu verhindern. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt in einem Fonds-de-roulement durch die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK). Es handelt sich dabei um ein langjähriges und bewährtes Instrument der Agrarpolitik, an welchem sich Bund und Kanton beteiligen.

Die vorhandenen Fondsmittel genügen dem Bedarf an Finanzmitteln nicht. Mit dem vorliegenden Beschluss soll deshalb der Fonds um CHF 5 Mio. erhöht werden. Diese Kantonsmittel bewirken, dass zusätzliche Bundesmittel in gleicher Höhe ausgelöst werden können. Mit dem beantragten Kredit soll der Betriebshilfefonds somit auf insgesamt CHF 41'238'826.33 (inkl. Erhöhung Bund) aufgestockt werden. Der Kredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1), Art. 78 bis Art. 86
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11), Art. 16
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 34 und Art. 45 Abs. 2
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 8
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 Abs. 2 Bst. b, Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 27 und Art. 36

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Ein Betriebshilfedarlehen (BHD) kann einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter eines bäuerlichen Betriebes in der Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden, um eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben, ein bestehendes verzinsliches Darlehen abzulösen (Umschuldung) oder eine Betriebsaufgabe zu erleichtern. Extreme Wetterereignisse (Frost, Hagel, Überschwemmungen usw.) sind mögliche Ursachen, dass BHD bewilligt werden können. Die Darlehen müssen in der Regel innerhalb von 15 Jahren zurückbezahlt werden. Es handelt sich um ein langjähriges und bewährtes Instrument der Agrarpolitik, welches in der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) geregelt ist. Das Bundesrecht enthält die rechtlichen Vorgaben. Der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde ist sehr beschränkt.

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Die Delegation dieser Vollzugsaufgabe stützt sich auf Art. 45 KLwG und ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BAK und dem LANAT geregelt. Die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien) gelten für die BAK. Sie ist gemäss Anhang 1 der PCG-Richtlinien dem Kreis 2 zugeteilt. Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des LANAT vollzieht die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen im Bereich des landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbaus.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die zur Verfügung stehenden Betriebshilfemittel werden in einem Fonds-de-roulement durch die BAK bewirtschaftet. Genügt der Fondsbestand (inkl. Rückzahlungen) dem Bedarf an neuen Mitteln nicht, besteht die Möglichkeit, zusätzliche Mittel beim Bund zu beantragen. Dabei setzt der Bund eine Beteiligung des Kantons in gleicher Höhe voraus (Kofinanzierung). Ohne eine entsprechende Kantonsleistung können demnach auch keine zusätzlichen Bundesmittel ausgelöst werden.

Der Bestand des Betriebshilfefonds präsentiert sich per 24. Mai 2023 wie folgt:

Fondsbestand	CHF	32'738'826.33
Saldo Darlehen	CHF	31'497'440.00
Liquidität (effektiv)	CHF	1'241'386.33
beschlossen, nicht ausbezahlt	CHF	2'920'000.00
beantragt Sitzung Stiftungsrat (23. Juni 2023)	CHF	0.00
beantragt Sitzung Büroausschuss (28. Juni 2023)	CHF	0.00
Tilgungslauf vom Juni 2023	CHF	1'571'300.00
Tilgungslauf vom November 2023	CHF	1'565'600.00
Liquidität (theoretisch 31. Dezember 2023)	CHF	1'458'286.33
Gesuche in Arbeit	CHF	3'727'400.00

Aus obenstehender Auflistung geht hervor, dass die vorhandenen Fondsmittel dem Bedarf an Finanzmitteln (Gesuche «in Arbeit») bei weitem nicht genügen, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass nicht alle Gesuche bewilligt werden resp. die gesamte Summe für Gesuche «in Arbeit» benötigt wird. Die Rückzahlungen der laufenden Darlehen (inkl. Fondsbestand) vermögen den Bedarf an Neuauiszahlungen nicht zu decken. Die BAK geht zudem davon aus, dass auch in den nächsten Jahren ein hoher Unterstützungsbedarf bestehen bleibt. Die Gründe hierfür liegen unter anderem in den steigenden Zinsen, der Teuerung der Produkte und in der Zunahme von Wetterextremen (Nässe, Trockenheit, Frost usw.). Vor diesem Hintergrund hat die BAK bei der WEU zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 5 Mio. für die Ausrichtung von BHD beantragt. Diese Mittel sollen der BAK in Form eines unverzinslichen und zeitlich unbefristeten Darlehens gewährt werden. Würde das agrarpolitisch etablierte Instrument der Betriebshilfe aufgehoben oder würden die Mittel der öffentlichen Hand zur Darlehensgewährung an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht mehr benötigt, dann wäre das Kantonsdarlehen zurückzubezahlen.

Bereits mit Grossratsbeschluss vom 3. September 2019 (GRB 2019.VOL.30) wurde beschlossen, den Betriebshilfefonds mit kantonalen Mitteln im Umfang von CHF 1 Mio. aufzustocken. Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs wurden im Jahr 2021 weitere kantonale Mittel im Umfang von CHF 500'000 bewilligt (Ausgabenbewilligung WEU vom 16. Dezember 2021). Gleichzeitig wurde die BAK beauftragt, den zukünftigen Mittelbedarf zu eruieren. Zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei den BHD hat die BAK im Jahr 2022 CHF 1.5 Mio. dem Stiftungsfonds entnommen und in den Betriebshilfefonds einbezahlt. Diese Stiftungsmittel sollen mit den beantragten Kantonsmitteln abgelöst werden.

Mit der Einlage der beantragten Mittel in den Betriebshilfefonds kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die Mittel zumindest mittelfristig zur Bedarfsdeckung genügen:

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Flüssige Mittel BHD (CHF)	6 Mio.	4.6 Mio.	3.3 Mio.	2.3 Mio.	1.5 Mio.	0.8 Mio.	0.4 Mio.

Prognostizierte Entwicklung der flüssigen Mittel des Betriebshilfefonds per Ende Jahr

Die Kofinanzierung des Bundes wurde noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert. Aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Bundes im Bereich der landwirtschaftlichen Darlehen (Investitionskredite, Betriebshilfedarlehen) und der Erfahrungen aus vergangenen Jahren kann davon ausgegangen werden, dass der Bund die Kofinanzierung leisten wird. Der Kanton Bern wird der BAK das Darlehen nur ausrichten, wenn die Kofinanzierung des Bundes gewährleistet ist.

Ohne zusätzliche öffentliche Mittel müsste die Ausrichtung von Betriebshilfedarlehen stark eingeschränkt und priorisiert werden. In der Folge könnten nicht mehr alle Landwirtschaftsbetriebe, die unverschuldet oder wegen veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in finanzielle

Bedrängnis geraten sind, unterstützt werden. Ausserdem wäre damit auch ein Verzicht auf zusätzliche Bundesmittel verbunden.

Da es sich beim Darlehen um eine Umwandlung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen handelt, ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. b FHG eine Ausgabenbewilligung erforderlich.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Dieses Kreditgeschäft untersteht nach der Genehmigung durch den Grossen Rat dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Kreditgeschäft hat keinen direkten Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 oder anderen wichtigen Planungen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragte Ausgabe belastet die Investitionsrechnung 2024 mit CHF 5 Mio. Die Mittel sind im Budget 2024 der WEU eingestellt. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder die Räumlichkeiten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Er dient jedoch einzelnen Landwirtschaftsbetrieben, indem sie im Bedarfsfall das Instrument der Betriebshilfe in Anspruch nehmen können, um eine vorübergehende und unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben.

8. Antrag

Aus den genannten Gründen wird beantragt, dem vorliegenden Beschluss zuzustimmen.